

Anlage 8

Fotokopie

Aktenzeichen
5 K 1078/11.DA

Verkündet am: 12.09.2013
Lohnes
Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

- Siegel -

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des
alias: geb. [redacted] 1993,
geb. [redacted] 1991,
Staatsangehörigkeit: Somalia,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dominik Bender,
Seilerstraße 17, 60313 Frankfurt am Main,
GZ: 40133-09,

gegen

den Kreis Bergstraße, vertreten durch den Landrat,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim,
GZ: I-7/2 - 152.05-2 - Le,

Beklagter,

wegen Abschiebung
hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch

Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Schild
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2013 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Überstellung des Klägers in die Niederlande am ■.07.2011 rechtswidrig war.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben am ■.1993 geboren. Im Jahre 2007 verließ der Kläger sein Heimatland und kam auf dem Landweg quer durch Afrika und zuletzt mit dem Boot über das Mittelmeer nach Malta. Den überwiegenden Teil der Reise absolvierte er gemeinsam mit seinem Onkel, mit dem er auch in Malta ankam. Dort stellten beide – der Kläger noch als Minderjähriger – einen Asylantrag.

Während des Aufenthaltes in Malta wurden der Kläger und sein Onkel voneinander getrennt; der Onkel reiste nach Finnland weiter. Der Kläger besorgte sich in Malta fremde Papiere auf den Namen ■, geboren am ■.1991, und reiste mit diesen Papieren in die Niederlande. Dort stellte er erneut einen Asylantrag, unter Beibehaltung der Personalien aus dem erworbenen Reisepass.

Der Kläger erreichte die Niederlande im Jahre 2008 und wurde dort während des Asylverfahrens zunächst als Minderjähriger, später als Volljähriger untergebracht. Ihm wurde nach eigenen Angaben ein Rechtsanwalt zugeordnet, der ihn bei der Durchführung des Asylverfahrens unterstützen sollte. Letztlich wurde der Asylantrag des Klägers – wohl im Laufe des Jahres 2009 – bestandskräftig abgelehnt. Der Kläger verblieb in den Niederlanden, da von dort niemand nach Somalia abgeschoben wurde. Allerdings erhielt der Kläger keine Unterkunft und sonstige staatliche Unterstützung mehr, sondern musste sich nach eigenen Angaben selbst durchschlagen.

Im Dezember 2010 kam der Kläger daraufhin in die Bundesrepublik Deutschland. Nach seinen Angaben nahm er den Regionalzug von Venlo nach Aachen und erhielt dort von Landsleuten den Tipp, sich nach Frankfurt zu begeben. Dort wurde er am ■.12.2010 aufgegriffen und in eine Jugendhilfeeinrichtung verbracht.

Zu seiner Person gab er - wie in Malta und anders als in den Niederlanden - den Namen ■■■■■ und als Geburtsdatum den ■■■■■.1993 an. Im Rahmen des bei der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen praktizierten jugendhilferechtlichen Clearing-Verfahrens wurde der Kläger von den zuständigen Sozialarbeitern als minderjährig eingestuft und zunächst von der Stadt Frankfurt in einer dortigen Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Später wechselte er in die Jugendhilfeeinrichtung ■■■■■ im ■■■■■ ■■■■■, dessen Jugendamt zum Amtsvormund des Klägers bestellt wurde.

Der Kläger hatte zwar in Frankfurt zunächst angegeben, er sei als Asylsuchender in Deutschland. Einen förmlichen Asylantrag stellte er jedoch zunächst nicht. Später stellte sich durch einen Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers mit der EURODAC-Datei heraus, dass der Kläger unter den abweichenden Personalien ■■■■■ geboren ■■■■■.1991, bereits in den Niederlanden einen Asylantrag gestellt hatte. Daraufhin ersuchte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um die erneute Aufnahme des Klägers durch die Niederlande, was von dort aus zugesagt wurde. Der Bevollmächtigte des Klägers - zugleich sein ihm für ausländerrechtliche Angelegenheiten zugeordneter Ergänzungspfleger - wurde mit Schreiben vom ■■■.02.2011 über die geplante Rücküberstellung informiert und ihm gleichzeitig angekündigt, dass er eine Woche im Voraus benachrichtigt werde, sobald der genaue Termin für die Überstellung feststehe.

Das Bundesamt bereitete sodann die Überstellung des Klägers vor und verfasste am ■■■.07.2011 eine Mitteilung an den Kläger, dass er gemäß Artikel 16 Abs.1 e Dublin VO in die Niederlande zurückgeführt werden solle. Diese Mitteilung wurde dem Kläger jedoch nicht sofort übersandt, sondern sollte ihm erst am konkreten Überstellungstag ausgehändigt werden. Gleichzeitig bat das Bundesamt den Beklagten um die Durchführung der Überstellung und teilte diesem mit Fax vom ■■■.07.2011 mit, dass der Kläger spätestens bis

zum ■.08.2011 (letztmöglicher Termin) auf dem Landweg nach Aachen Nord/Heerlen oder auf dem Luftweg zum Flughafen Amsterdam Schiphol überstellt werden solle. Daraufhin buchte der Beklagte einen Flug für den Kläger von Frankfurt nach Amsterdam für den ■.07.2011, 11:30 Uhr und bat die Polizei in ■■■■■ im Wege der Amtshilfe, den Kläger so rechtzeitig festzunehmen und zum Flughafen zu bringen, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne.

Am ■.07.2011 nachts gegen 1:00 Uhr begaben sich zwei Polizeibeamte zur Jugendhilfeeinrichtung ■■■■■ und fragten nach dem Kläger. Der zuständige Betreuer wollte den Kläger zunächst nicht wecken, wurde aber letztlich von den Beamten veranlasst, dies doch zu tun. Die Polizeibeamten nahmen den Kläger in Begleitung einer Mitarbeiterin der ■■■■■ mit aufs Polizeirevier und brachten ihn am nächsten Morgen zum Flughafen nach Frankfurt.

Erst zu diesem Zeitpunkt erfuhr der Ergänzungspfleger und jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers von der bevorstehenden Überstellung. Er stellte beim Verwaltungsgericht Darmstadt einen Eilantrag auf Aussetzung der geplanten Abschiebung und erhob gleichzeitig Klage auf Erteilung einer Duldung. Der Eilantrag wurde noch am selben Vormittag zunächst mit Tenorbeschluss und anschließend unter Beifügung der Gründe abgelehnt (5 L 1076/11.DA).

Unmittelbar nach Kenntnis von der Ablehnung dieses Eilantrages stellte der Bevollmächtigte für den Kläger doch noch einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieser Asylantrag bewog das Bundesamt jedoch nicht, zunächst auf die Überstellung des Klägers in die Niederlande zu verzichten. Ebenso wenig sah der Beklagte deshalb Veranlassung, die eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme noch abzubrechen.

Auch ein zweiter, im Hinblick auf den Asylantrag an das Verwaltungsgericht Darmstadt gerichteter Eilantrag blieb erfolglos und wurde noch am Vormittag des 28.07.2011 abgelehnt (4 L 1080/11.DA.A). Daraufhin wurde die Überstellung wie geplant mit dem Flug um 11:30 Uhr von Frankfurt nach Amsterdam durchgeführt.

seine Ankündigung, über eine Überstellung werde er spätestens eine Woche vorher benachrichtigt, zunächst wohl so gesehen habe. Eine entsprechende Benachrichtigung habe es dann jedoch nicht gegeben.

Auch die Ausländerbehörde habe diesen Umstand bei der Durchführung der Überstellung außer Acht gelassen. Der Ausländerbehörde stehe insoweit durchaus ein eigener Entscheidungsspielraum zu, auch wenn das Bundesamt möglicherweise den Eindruck erwecke, dass die Ausländerbehörde nur als sein „verlängerter Arm“ die Entscheidung in Amtshilfe zu vollstrecken habe. Ihren Entscheidungsspielraum habe die Ausländerbehörde weder genutzt, um wenigstens das Jugendamt als Vormund des Klägers oder seinen Bevollmächtigten als Ergänzungspfleger von der bevorstehenden Überstellung in Kenntnis zu setzen noch überhaupt die Minderjährigkeit in irgendeiner Weise bei der geplanten Maßnahme berücksichtigt. Allein mit dem Hinweis, dass der Kläger in den Niederlanden seinen Asylantrag unter abweichenden Personalien und mit einem Geburtsdatum, nach dem er zum Zeitpunkt der Überstellung schon volljährig war, gestellt habe, lasse sich das Problem nicht lösen, sondern es komme zu einer besonders bedenklichen „Abschiebung in die Volljährigkeit“.

Zudem habe die Ausländerbehörde offensichtlich auch nicht geprüft, auf welcher Rechtsgrundlage sie die Überstellung überhaupt durchführe. Sonst hätte ihr auffallen müssen, dass weder die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seinerzeit geltenden Fassung (Aufgreifen an der Grenze) noch des damaligen § 57 Abs. 2 AufenthG (Zurückschiebung in ein Land, mit dem eine Übereinkommenvereinbarung besteht) erfüllt gewesen seien. Vielmehr schreibe die seinerzeit – mangels bis dahin erfolgter Umsetzung – in Deutschland schon unmittelbar geltende Rückführungsrichtlinie ausdrücklich eine Rückkehrentscheidung vor, die dem Kläger rechtzeitig hätte ausgehändigt werden müssen. Auch sei in Artikel 10 der Rückführungsrichtlinie der Minderjährigenschutz nochmals ausdrücklich verankert. Eine Abschiebungsanordnung nebst Fristsetzung habe es jedoch nie gegeben, und trotz ausdrücklicher dahingehender Nachfrage habe der Beklagte auch einen möglicherweise unmittelbar vollstreckten Bescheid nachträglich nicht schriftlich fixiert.

Schließlich hätte auch der noch vor dem Abflug gestellte förmliche Asylantrag dazu führen müssen, dass die Überstellung abgebrochen worden wäre.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass seine Überstellung in die Niederlande am 28.07.2011 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung zunächst auf die Ausführungen in den ablehnenden Eilbeschlüssen des Verwaltungsgerichts vom 28.07.2011 (5 L 1076/11.DA und 4 L 1080/11.DA.A) und weist ergänzend darauf hin, dass ihm kein Spielraum bei der Durchführung der Überstellung zugestanden habe. Vielmehr sei das Bundesamt Herrin des Verfahrens, und dieses habe auch nach dem in letzter Minute gestellten Asylantrag von der Überstellung nicht absehen wollen.

Soweit der Kläger für sich in Anspruch nehme, als Minderjähriger unzulässigerweise in die Volljährigkeit abgeschoben worden zu sein, sei dem entgegen zu halten, dass er seine abweichenden Personalien mit dem früheren Geburtsdatum in den Niederlanden selbst angegeben habe. Zwar möge der Kläger – wie der Bevollmächtigte im Klageverfahren ausführlich dargelegt habe – im Rahmen des vom Sozialministerium landesweit angeordneten Clearing-Verfahrens von den zuständigen Sozialarbeitern als minderjährig eingestuft worden sein. Es fehle jedoch trotz ausdrücklicher Nachfrage des Beklagten bis heute eine klarstellende Äußerung des Hessischen Innenministeriums, dass die Ergebnisse dieses Clearing-Verfahrens auch von den Ausländerbehörden als verbindlich zu betrachten seien. Man sehe zwar die Problematik, dass der Kläger insoweit von der Ausländerbehörde möglicherweise als Volljähriger, vom Jugendamt desselben Landkreises dagegen als Minderjähriger betrachtet werde. Diese Problematik könnte jedoch eine einzelne Ausländerbehör-

de nicht lösen. Immerhin sei anhand der Geschehnisse um die Person des Klägers erkannt worden, dass der Informationsaustausch zwischen Bundesamt, Ausländerbehörde und Jugendamt verbessert werden müsse, und zu diesem Zweck hätten auch bereits mehrere Gespräche stattgefunden. Zukünftig sollten Informationslücken, wie sie im Falle des Klägers unzweifelhaft bestanden hätten, gerade vermieden werden.

Insofern sei beabsichtigt, die Wirkung der Zurückschiebung des Klägers auf entsprechenden Antrag unverzüglich zu befristen, was mit Bescheid vom ■.09.2013 schließlich durch Befristung der Wirkung auf das Zustellungsdatum des Bescheides erfolgt ist.

Es bestehe auch keine Wiederholungsgefahr bezüglich der durchgeführten Überstellung, da durch den Asylantrag nicht mehr der Beklagte als örtliche Ausländerbehörde, sondern die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt für aufenthaltsbeendende Maßnahmen zuständig geworden sei. Zudem werde inzwischen das Asylverfahren sogar in Deutschland betrieben.

Schließlich gehe der Beklagte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesamtes davon aus, dass die Rückführungsrichtlinie im Rahmen des Dublin-Verfahrens keine Berücksichtigung finden müsse, jedenfalls nach der Rechtslage, wie sie zum Zeitpunkt der Überstellung gegolten habe. Etwas anderes ergebe sich zwar aus den zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere der ab 05.09.2013 geänderten Fassung des § 34a AsylVfG. Dies habe jedoch keinen Einfluss auf die rechtliche Bewertung der bereits 2011 durchgeführten Überstellung.

Gegen die Art und Weise, wie die Polizeibeamten die Überstellung durchgeführt haben, hat der Kläger mittlerweile Klage gegen das Land Hessen erhoben (3-K 956/12.DA).

Zur Darstellung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des abgeschlossenen Eilverfahrens 5 L 1076/11.DA und der beigezogenen Behördenakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere dürfte das Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers für eine gerichtliche Entscheidung zu bejahen sei. Zwar besteht weder die Gefahr einer erneuten Überstellung des Klägers in die Niederlande, da sein Asylantrag jetzt in der Bundesrepublik Deutschland bearbeitet wird, noch wäre der Beklagte für eine etwaige Überstellung zuständig. Vielmehr ist die Zuständigkeit jetzt auf die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt übergegangen, da es sich dann um eine Vollstreckungsmaßnahme gegenüber einem abgelehnten Asylbewerber handeln würde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der HessAuslZustVO).

Die vom Kläger erlittenen Grundrechtseingriffe und das geltend gemachte Rehabilitationsinteresse dürften jedoch ausreichen, um sein Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung der durchgeführten Überstellung auch im Rahmen eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens zu begründen. Denn der Kläger wurde im Wege des Verwaltungszwanges in die Niederlande verbracht und zu diesem Zweck vorläufig festgenommen, was die Art und Weise der Überstellung jedenfalls in die Nähe einer Inhaftierung rückt. Für alle Fälle der Haft einschließlich der Abschiebungshaft hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich entschieden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.12.2001, 2 BvR 527/99 u. a., m. w. N.; juris), dass bei einer derartigen Grundrechtsbeeinträchtigung ein Feststellungsinteresse an der Überprüfung der Maßnahme besteht, selbst wenn die Maßnahme erledigt ist. Das Recht auf Freiheit der Person habe unter den grundrechtlich verbürgten Rechten einen besonders hohen Rang und jede Inhaftierung greife in schwerwiegender Weise in dieses Recht ein, sodass in aller Regel auch nach Erledigung des Eingriffs ein Interesse des Betroffenen – auch an nachträglicher – Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig angesehen werden könne. Dementsprechend kann auch der Kläger sich auf dieses Rehabilitationsinteresse berufen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Die Überstellung vom ■ 07.2011 erweist sich jedenfalls gemessen an den heute zur Verfügung stehenden Erkenntnissen als rechtswidrig.

Grundsätzlich ist die Maßnahme nach damals geltendem Recht zu beurteilen ist. Die Änderungen von § 57 AufenthG zum 26.11.2011 sowie von § 34a AsylVfG zum 06.09.2013 haben danach außer Betracht zu bleiben.

Seit der Überstellung ergangene Rechtsprechung ist demgegenüber sehr wohl mit heran zu ziehen, jedenfalls soweit sie sich auf eine seit damals unverändert geltende Rechtslage bezieht.

Von entscheidender Bedeutung zur Auslegung der Dublin-II VO (VO EG Nr. 343/2003 vom 18.02.2003), nach deren Artikel 16 Abs. 1 e und 20 Abs. 1e der Kläger seinerzeit in die Niederlande verbracht worden ist, ist daher die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 06.06.2013 (C 648/11; InfAuslR 2013, 299 f. sowie juris), in der der Europäische Gerichtshof sich mit der Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen nach der Dublin-II VO auseinandergesetzt hat. In dieser Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof ausdrücklich fest, dass Artikel 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 dahin auszulegen ist, dass er unter Umständen, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat und in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat. Der Europäische Gerichtshof interpretiert also Artikel 6 Abs. 2 der Dublin VO so, dass der unbegleitete Minderjährige nicht in den Staat überstellt werden soll, in dem er seinen ersten Asylantrag gestellt hat, sondern dass der Staat, in dem er sich aktuell befindet, für die Bearbeitung seines Asylgesuches zuständig ist. Dieses Asylgesuch mag dann – wenn es sich um einen zweiten oder sonstigen weiteren Asylantrag handelt – nicht zwingend in vollumfänglichem Maße geprüft werden müssen. Denn Artikel 25 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/85 (EG) vom 01.12.2005 lassen erkennen, dass zusätzlich zu den Fällen, in denen ein Asylantrag nach Maßgabe der Verordnung Nr. 343/2003 nicht geprüft wird, die Mitgliedstaaten die Flücht-

lingseigenschaft auch dann nicht materiell zu prüfen haben, wenn ein Antrag insbesondere deshalb als unzulässig betrachtet wird, weil der Asylbewerber nach einer gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Entscheidung einen identischen (neuen) Antrag stellt. Formell jedoch ist der Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet, zur Bearbeitung des Asylbegehrens verpflichtet, weil unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedsstaat zu überstellen sind. Unter Berücksichtigung des Kindeswohles, das ausdrücklich in Artikel 24 Abs. 2 der EU-Grundrechte Charta verankert ist und wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentliche Stellen oder private Einrichtungen das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung betrachten müssen, kommt der Europäische Gerichtshof deshalb zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Minderjährigen nach Artikel 24 Abs. 2 der Charta in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 1 der Charta auch bei jeder Entscheidung, die ein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 2 der Dublin-II VO erlässt, eine vorrangige Erwägung sein muss. Diese Berücksichtigung des Kindeswohles erfordert es grundsätzlich, dass unter Umständen wie denen, die die dortigen Rechtsmittelführer betrafen und die auch auf den Kläger zu übertragen sind, Artikel 6 Abs. 2 der VO Nr. 343/2003 so auszulegen ist, dass er denjenigen Mitgliedstaat als zuständigen Staat bestimmt, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, der die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist und die mittlerweile von ihr ohne weitere Vorbehalte angewandt wird. Nach Artikel 3 Abs. 1 der Konvention haben bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, die Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane das Wohl des Kindes als einen Gesichtspunkt zu betrachten, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob Artikel 10 der RückführungsRL (Richtlinie 2008 /115/ EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008), deren Umsetzungsfrist vor dem 28.07.2011 abgelaufen war und die deshalb auch ohne erfolgte Umsetzung in deutsches Recht unmittelbar gegolten hat, dem Kläger zusätzlich noch besonderen Schutz als unbegleiteter Minderjähriger zubilligen konnte.

Entscheidend für die Frage, ob der Kläger am ■.07.2011 zu Recht nach Artikel 20 Abs. 1e Dublin II-VO in die Niederlande überstellt werden konnte, ist also zunächst sein Alter am Überstellungstag. Sofern das vom Kläger angegebene Geburtsdatum ■.1993 zutrifft, war er damals noch Minderjähriger und hätte sich gegenüber der Überstellung auf die Sonderregelungen zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger berufen können. Dies hätte eine Überstellung nicht nur in der Form, wie sie seinerzeit stattgefunden hat (ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Minderjährigen, dem Vormund und dem Ergänzungspfleger und ohne Rücksicht auf den Umstand, dass er im Aufnahmeland als Volljähriger gegolten hat), sondern nach der neueren Rechtsprechung des EuGH sogar gänzlich ausgeschlossen.

Auch wenn eine eindeutige Klärung des Geburtsdatums weder damals noch heute möglich ist, sprechen jedenfalls eine Reihe von Indizien dafür, dass der Kläger tatsächlich erst im ■ 1993 und nicht schon – wie von ihm in den Niederlanden angegeben – im ■ 1991 geboren ist. So wurde immerhin bei der Einschätzung durch die Sozialarbeiter im Clearing-Verfahren die angegebene Minderjährigkeit bestätigt, und auch das weitere Verhalten des Klägers während der Inobhutnahme und der Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung hat den Eindruck bestätigt, dass es sich bei ihm damals um einen Minderjährigen handelte.

Auch das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger erkennbar älter wäre als knapp zwanzig Jahre, wie es sich aus dem von ihm angegebenen Geburtsdatum für den Tag der mündlichen Verhandlung am 12.09.2013 errechnet. Insofern hätte angesichts der Indizien für die Minderjährigkeit bei der Prüfung der Überstellungsvoraussetzungen das Alter des Klägers gebührend berücksichtigt werden müssen. Die überragende Bedeutung des Minderjährigenschutzes hätte es ausgeschlossen, schlicht von der Richtigkeit des angegebenen Geburtsdatums in Holland und seiner Volljährigkeit auszugehen.

Die Erwägungen des Europäischen Gerichtshofes aus der Entscheidung vom 06.06.2013 (C 648/11) sind auch auf den Fall des Klägers unmittelbar anwendbar, obwohl er zunächst

in Deutschland keinen Asylantrag gestellt hatte und seine Überstellung auf der Grundlage von Artikel 20 Abs. 1e Dublin VO erfolgen sollte, weil er sich illegal in Deutschland aufhielt und nach Holland als dem Staat zurückgeführt werden sollte, in dem sein Asylverfahren vorher stattgefunden hatte. Der Kläger hat jedoch noch unmittelbar vor dem Abflug und nachdem ihm der Tenor der ersten gerichtlichen Eilentscheidung (5 L 1076/11.DA) bekannt war, einen förmlichen Asylantrag in Deutschland gestellt, sodass er damit auch den Schutzbereich von Artikel 6 Abs. 2 Dublin VO für sich beanspruchen konnte. Dieser Asylantrag hat jedoch seinerzeit nicht dazu geführt, dass die Überstellung abgebrochen wurde, sodass sie sich im Nachhinein als rechtswidrig erweist.

Inwieweit darüber hinaus auch Zweifel an der sonstigen Durchführung der Überstellung bestehen, mag dahingestellt bleiben. Dabei kommt es weder entscheidungserheblich darauf an, ob die Regelungen der Dublin VO als alleinige Rechtsgrundlage für die Rückführung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat ausreichen (hier Artikel 20 Abs. 1e VO EG Nr. 343/2003) oder inwieweit zusätzlich die Rückführungsrichtlinie gilt oder eine nationale Rechtsgrundlage vorhanden sein muss. Immerhin legt Art. 20 Abs. 1 d der Dublin VO selbst fest, dass die Überstellung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaates stattfindet, was eher für ein national zu regelndes Verfahren spricht. Weiterhin bestimmt Art. 20 Abs. 1 e Dublin VO ausdrücklich, dass dem Asylbewerber die Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaates über seine Wiederaufnahme mitgeteilt wird, diese Entscheidung zu begründen ist, die Frist für die Durchführung der Überstellung anzugeben ist und gegebenenfalls Ort und Zeitpunkt zu nennen ist, an dem bzw. zu dem sich der Asylbewerber zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedsstaat begibt. Diese Informationen sind dem Kläger nicht bzw. allenfalls in eingeschränkter Form übermittelt worden, da er zwar mit Schreiben des Bundesamtes vom 02.02.2011 auf die bevorstehende Rückführung nach Holland hingewiesen wurde, jedoch ausdrücklich eine weitere konkrete Information bei Festlegung des Datums angekündigt wurde, die der Kläger nie bzw. erst gleichzeitig mit der Vollstreckung der Maßnahme erhalten hat.

Geht man, wie das Verwaltungsgericht dies bei seiner Eilentscheidung vom 28.07.2011

(5 L 1076/11.DA) getan hat, davon aus, dass die Regelungen der Dublin VO durch die nationale Regelung des § 57 Abs. 1 AufenthG in der bis zum 25.11.2011 geltenden Fassung ergänzt werden, so wären zwar die insoweit geltenden Formalien eingehalten worden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Ausländerbehörde gleichwohl ein - wenn auch nur beschränkter - eigener Entscheidungsspielraum zugestanden hätte, ob sie die Überstellung trotz des aus ihrer Sicht verbindlichen Ersuchens des Bundesamtes fortsetzt oder nicht, nachdem ihr die behauptete Minderjährigkeit des Klägers und der kurzfristig noch gestellte Asylantrag bekannt geworden waren.

Sofern sich die Überstellung nach §§ 58, 59 AufenthG richten sollte, wären durch die nächtliche Festnahme und die Abschiebung gleich am nächsten Morgen nicht einmal die notwendigen formellen Voraussetzungen eingehalten worden, sodass sich die Überstellung dann von vornherein als rechtswidrig erweisen würde.

Auf die äußeren Umstände der Vollstreckungsmaßnahme (nächtliche Festnahme in der Jugendhilfeeinrichtung, mehrstündige Verbringung aufs Polizeirevier sowie – nach Angaben des Klägers – Fesselung mit Handschellen) kommt es für die Bewertung der Maßnahme unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten nicht an. Dies ist vielmehr Gegenstand der gesondert erhobenen Klage bei der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt (3 K 956/12.DA).

Da der Beklagte unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(08.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Um-

fang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerechtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen.

Schild